OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701069/2/MB/BD

Datum:
Linz, 15. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J N, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. April 2021, GZ: BHBR/921040001877/21, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes und des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird die „Beschwerdevorentscheidung“ der belangten Behörde behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Februar 2021, GZ: BHBR/921040001877/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 23.01.2021, 23:00 Uhr
Ort: x Wohnung von J N
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie eine Corona-Party mit mehreren Gästen feierten und dabei laute Musik spielten. Während der Amtshandlung haben Sie weiterhin lautstark herumgeschrien.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Datum/Zeit: 23.01.2021, 23:20 Uhr - 24.01.2021, 00:00Uhr
Ort: x Wohnung von J N
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahr nahm, aggressiv verhalten.
Sie haben während der Amtshandlung fortwährend mit den Beamten geschrien und haben diese beleidigt. Darüber hinaus haben Sie mehrmals wild vor den Beamten mit den Armen gestikuliert, um diese dadurch einzuschüchtern bzw. auf diese bedrohlich zu wirken.

3. Datum/Zeit: 23.01.2021, 23:20 Uhr - 24.01.2021, 00:00Uhr
Ort: x, Wohnung von J N
Sie haben am 23.01.2021 um 23:20 bis 24:00 Uhr in einer Wohnung vor sechs Personen sowie sechs Polizeibeamten den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Beamten fortwährend derb und wüst beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 3 Abs. 1 u. 3 Oö.PolStG LGBl.Nr.36, i.d.g.F.
2. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91 i.d.g.F.
3. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich, ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. a OöPolStG LGBl.Nr.36, i.d.g.F.	Nein
2.	€ 50,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheits-	Nein

	0 Minute(n)	polizeigesetz	
3. € 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n)	§ 10 Abs. 1 lit. a	Nein
	0 Minute(n)	Oö. Polizeistrafgesetz	

(...)

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher
€ 250,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diese Strafverfügung, welche vom Bf als Straferkenntnis deklariert sowie mit falschem Datum und falschem Aktenzeichen versehen wurde, erhob der Bf mit Schreiben vom 22. April 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Wegen: Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 09.072020, BHBR/921040001878/21, zugestellt am 19.02.2021, erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn.

Beschwerde
Gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 09.07.2020, BHBR/921040001878/21, zugestellt am 19.02.2021, erhebe ich innerhalb offener Frist die Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn.

Sachverhalt
Am 23.01.2021 waren meine Brüder P N und A N um 23:00 Uhr in meiner Wohnung x. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn bezieht sich auf die Lärmbelästigung, obwohl die Musik in einer angemessenen Lautstärke war, so dass sich jeder normal artikulieren konnte. Der Nachbar der uns angezeigt hatte, wollte uns leider nicht die Auskunft geben, dass wir uns zu laut artikulierten, wie so oft im Leben würde das persönliche Gespräch helfen. Laut Gesetz wird die Nutzungsbefugnis einer Wohnung im Mietvertrag geregelt. Rechtsbeschränkung laut §364 ABGB. Lärm ist grundsätzlich zu dulden , außer sie überschreiten das ortsübliche Maß. Das ortsübliche Maß wird durch Gesetze und Verordnungen geregelt und ist überdies nach objektiven Maßstäben zu beurteilen, beispielsweise die Dauer der Lärmbelästigung. Zum Beispiel:,, Musikinstrumente sollten der Lautstärke und Dauer entsprechend gespielt werden, ein vierstündiges Klavierkonzert kann auch außerhalb der Ruhezeit als ortsüblich gelten.

§82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetzes
Die nicht kooperative Frau und dessen Begleiter die sich nicht als Beamte zu erkennen gaben, wollten uns die Ausweise nicht zeigen. Aus Datenschutz gründen wollten wir uns nicht Ausweisen. Das haben wir aber dann trotzdem getan, weil wir uns kooperativ zeigen wollten. Ansonsten hätten uns die Beamten zur Wache in Braunau, mitgenommen.
Weil sich die angeblichen Polizisten nicht ausweisen konnten oder wollten haben wir auch keine Verwaltungsübertretung begangen.

§ 1 Oö. Polizeistrafgesetz
Der öffentliche Anstand wurde nicht verletzt, weil wir uns in der Wohnung meines Bruders befanden!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die „Beschwerde“ mit Beschwerdevorentscheidung vom 20. April 2021 gemäß § 14 Abs 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

4. Die belangte Behörde hat die weitere Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 14. Juni 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

5. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Dem gegenständlichen Verfahren liegt die Strafverfügung der belangten Behörde zur Zl. BHBR/921040001877/21 vom 15.2.20021 zu Grunde. Dagegen wendet sich der Bf mit Beschwerde, wiewohl er darin weder das Datum der Verfügung noch die Geschäftszahl richtig benennt. Jedoch führt er zum Inhalt den zutreffenden Tatzeitraum aus und wendet sich inhaltlich gg den Vorwurf der Lärmerregung und den Verstoß gg § 82 SPG. Insofern konnte dieses falsch titulierte Schreiben der Strafverfügung zugeordnet werden. Ein Straferkenntnis nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde nicht erlassen (zur Notwendigkeit: VwGH 22.10.1980, 1339/80). Insofern war auch die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht möglich, da gem. § 49 VStG in

Zusammenschau mit § 14 VwGVG die Existenz eines Bescheides vorausgesetzt wird.

2. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter